



Datum: 07. November 2023

Beschlussvorlage - B/0604/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.11.2023					
Jugendhilfeausschuss	28.11.2023					

Prioritätenliste zur Umsetzung der Schulsozialarbeitsprojekte im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern,, im Salzlandkreis – 2. Förderzyklus

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Variante 1 oder alternativ die Variante 2 der Prioritätenliste für die Projekte der „bedarfsorientierten Schulsozialarbeit“ für den Förderzeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2028 im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ nach dem Vorschlag der Verwaltung (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Für die Projekte der Schulsozialarbeit sieht der Aufruf zur Antragstellung eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 20 % der Gesamtkosten vor.

Sachverhalt

Entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ werden im aktuellen Förderzeitraum (vom 01.08.2022 bis 31.07.2024) im Salzlandkreis insgesamt 31 bedarfsorientierte Schulsozialarbeitsprojekte an 29 Schulen gefördert (30 Vollbeschäftigteneinheiten – VBE). Davon partizipieren derzeit 10 Grundschulen, 13 Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, 4 Förderschulen sowie 2 Berufsbildende Schulen in den verschiedenen Sozialräumen des Salzlandkreises.

Der 1. Förderzyklus des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ endet am 31.07.2024.

Mit Pressemitteilung vom 09.06.2023 hat das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ ab dem 01.08.2024 gestartet.

Im Rahmen des ab dem 01.08.2024 beginnenden 2. Förderzyklusses des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ ist beabsichtigt, die bedarfsorientierte Schulsozialarbeit durch ESF-Mittel (60 %), Landesmittel (20 %) sowie einer kommunalen Finanzierungsbeitrag (20 %) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren. Für die regionale Netzwerkstelle sind 40 % der Gesamtkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen.

Für folgende Säulen konnten Anträge mit einer Frist bis zum 30.09.2023 beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden:

- Projekte der Schulsozialarbeit
- Landesweite Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“
- Regionale Netzwerkstellen im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“.

Die jeweiligen Projektanträge sind ausschließlich beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, welches auf der Grundlage des Votums einer Jury über die Förderung nach entsprechenden „Projektauswahlkriterien“ des Bildungsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet. Dabei fließen die schulbezogenen und jugendhilferechtlichen Projektauswahlkriterien zu 60 % und die eingereichten Konzepte zu 40% bei der Bewertung der Jury ein.

Die Jury setzt sich wie folgt aus je einem Vertreter/einer Vertreterin zusammen:

- Oberste Landesjugendbehörde
- Ministerium für Bildung
- Träger der fachlichen Beratung (DKJS)
- Landesschulamt
- Kommunaler Spitzenverband

Der Jury ist bis spätestens zur ersten Sitzung (1. Quartal 2024) bezüglich der Projekte der Schulsozialarbeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine bedarfsbezogene Prioritätenliste zu übermitteln. Das Bildungsministerium hatte gegenüber dem Salzlandkreis signalisiert, dass die Prioritätenliste bis zum 31.12.2023 übersandt werden soll, so dass zeitnah über die eingereichten Anträge entschieden werden kann.

Diese Prioritätenliste des Salzlandkreises bezieht sich auf die Schulen, die einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Projekte der Schulsozialarbeit gestellt haben. Zur Verteilung stehen für den Salzlandkreis, wie im 1. Förderzyklus, nur 30 VBE-Projektstellen der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Entsprechend der Förderbedingungen des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen entsprechend der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ sollen die Zuwendungen dazu dienen, „... ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarschulbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung.“

Das Bildungsministerium hat die Projektauswahlkriterien, die Bestandteil der Situationsanalyse und somit der Antragstellung sind, überarbeitet. Dabei wurde seitens des Bildungsministeriums darauf hingewiesen, dass die Prioritätenliste lediglich eine Fördervoraussetzung bzw. Zuwendungsvoraussetzung darstellt und damit im weiteren Auswahlverfahren EU-rechtlich keine weitere Bedeutung hat.

Um allerdings mögliche Diskrepanzen zwischen der Priorisierung und der Juryempfehlung zu vermeiden, sprach sich das Bildungsministerium dahingehend aus, die gemäß den EU-Vorgaben erstellten Projektauswahlkriterien des ESF+-Programm aufzunehmen. Der Salzlandkreis hat darüber hinaus eigene Indikatoren, die bereits Bestandteil der durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Prioritätenliste im 1. Förderzyklus waren, einfließen lassen.

Indikatoren des Salzlandkreises	<ul style="list-style-type: none"> • Schulformspezifisch • Kooperationsbereitschaft • städtisch geprägte und ländlich geprägte Region • Anzahl der Schüler*innen (SuS)
Schulbezogene Projektauswahlkriterien (Indikatoren des Bildungsministeriums LSA)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren erster anerkannter Schulabschluss an Schulformen, die diesen vergeben, sowie an Förderschulen L und Förderschulen GB gefährdet ist (m/w/d) • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im vergangenen Schuljahr nicht versetzt wurden (m/w/d) • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die schulbezogene, meldepflichtige Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände sowie Vorkommnisse besonderer Art laut Schulgesetz verursacht haben (m/w/d) • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die entschuldigt die Schule versäumen (ab 30 Fehltagen) (m/w/d) • Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geringen deutschen Sprachkenntnissen (m/w/d)
Jugendhilferechtliche Projektauswahlkriterien (Indikatoren des Bildungsministeriums LSA)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Maßnahmen bzw. Angebote der offenen Jugendarbeit in Anspruch nehmen • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII erhalten • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erhalten (u.a. Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII) • Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer Fachkraft der Jugendgerichtshilfe begleitet werden

Der Fachdienst Jugend und Familie spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass Schulsozialarbeit an allen Schulen ein wichtiges Instrument darstellt, um den Schulerfolg zu sichern und Schulabbrüche zu verhindern. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass gegenüber dem Landesverwaltungsamt anstatt der Priorisierung nach den ermittelten Bedarfen (Variante 1 nach Rang) alternativ die Priorisierung nach den VBE in Form der Variante 2 seine Anwendung finden soll.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlagen

1. Vorschlag der Verwaltung zur Priorisierung zu den Projekten der „bedarfsorientierten Schulsozialarbeit“, Förderzeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2028
2. Exemplar der Situationsanalyse im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ vom 31.05.2023